



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P I-1312-2-4/271 UK
08.08.2024

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.1-BS7400.11/87/19

München, 28. August 2024
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Doris Rauscher, SPD, vom
05.08.2024**

**„Einführung flächendeckender Sprachstandserhebungen und
verpflichtender Sprachförderung im Freistaat I“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wie folgt, wobei einzelne Fragen wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet werden:

1.1 Sollen im Rahmen der geplanten Sprachtests im vorletzten Jahr vor der Einschulung alle in Bayern lebenden Kinder auf ihre Sprachkenntnisse getestet werden oder nur jene Kinder, die zu diesem Zeitpunkt eine Kindertageseinrichtung besuchen?

1.2 Falls nur jene Kinder getestet werden, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, was sind hierfür die Gründe?

1.3 Wie wird mit Kindern verfahren, die zu diesem Zeitpunkt keine Kita besuchen?

5.1 Bedeutet der Zusatz, dass die verpflichtenden Sprachstandserhebungen „in Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen“ stattfinden sollen, dass auch jene Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, zukünftig von den zuständigen öffentlichen Grundschulen getestet werden oder werden diese Kinder weiterhin in den Kindertageseinrichtungen getestet (wie es bisher gängige Praxis ist)?

Eingeführt werden sollen grundsätzlich verpflichtende Sprachstandserhebungen für alle Kinder rund 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch die zuständige Sprengelgrundschule. Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorgelegt wird, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat (nach den Beobachtungsbögen SSMIK bzw. SELDAK). Dadurch wird zum einen sichergestellt, dass künftig der Sprachstand aller Kinder (nicht nur der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen) verlässlich erhoben wird und zugleich werden die Synergien zwischen Grundschulen und staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bestmöglich genutzt.

Die Sprachstandserhebungen in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen werden weiterhin durchgeführt.

2.1 Inwiefern erhofft sich die Staatsregierung von dem neuen Verfahren einen Mehrwert im Vergleich zum bereits etablierten Verfahren der Sprachstandserhebungen in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres, welches derzeit in den Kindertageseinrichtungen (mit den Beobachtungsbögen u. a. Sismik, Seldak) durchgeführt wird?

Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es notwendig, dass Kinder bereits am Beginn der Grundschulzeit über eine ausreichende Sprachkompetenz verfügen. Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung schafft die notwendige Grundlage, um

die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht für geeignete Fördermaßnahmen nutzen zu können und rechtzeitig sicherzustellen, dass vor der Einschulung erforderliche Förderangebote wahrgenommen werden.

Die bereits für die Gruppe der Kinder ohne Platz in einer Kindertageseinrichtung bestehende rechtliche Regelung zur Sprachstandserhebung und -förderung im Bayerischen Integrationsgesetz (BayIntG) kann in der Praxis bislang nicht systematisch umgesetzt werden, da den Schulen ein Abgleich der Daten von Kindern mit und ohne Platz in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist und die Teilnahme an der Erhebung deshalb insbesondere einer Mitwirkung der Eltern bedarf.

Durch das neue Konzept soll sichergestellt werden, dass künftig der Sprachstand aller Kinder, also nicht nur der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, rechtzeitig vor der Einschulung erhoben wird, um ggf. erforderliche Sprachfördermaßnahmen einzuleiten, sodass Defizite bis zum Beginn der Schulpflicht möglichst ausgeglichen werden können. Aus diesem Grund soll künftig bei allen 4,5-Jährigen eine Sprachstandserhebung durch die Grundschulen erfolgen.

Zurückstellungen vom Schulbesuch wegen fehlender Deutschkenntnisse sollen damit künftig möglichst den Fällen vorbehalten bleiben, in denen ein Kind erst im letzten Kindergartenjahr oder unmittelbar vor Beginn der Schulpflicht nach Bayern zieht.

2.2 Welche Rolle spielt künftig der bisher ebenfalls eingesetzte Bogen Perik, der in erster Linie die sozial-emotionale Entwicklung der Kinder erfasst, die durchaus ebenfalls wesentlich ist für einen gelingenden Start in die Schule?

Der Perik-Bogen, der die sozial-emotionale Entwicklung der Kinder erfasst, bleibt auch weiterhin von großer Bedeutung für einen erfolgreichen Schulstart. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) überarbeitet derzeit die für den Einsatz in den Kindertageseinrichtungen bestehenden Sprachbeobachtungsbögen (SISMIK, SELDAK, LISEB,

SELSA). Ziel ist es, diese zu aktualisieren und in Zukunft auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Während dieser Entwicklungsphase bleibt der aktuelle Perik-Bogen gültig und im Einsatz. Diese Übergangszeit ermöglicht es, den neuen Sprachbeobachtungsbogen nachhaltig zu implementieren und zu evaluieren, während gleichzeitig die wichtige Erfassung der sozial-emotionalen Entwicklung der Kinder weiterhin gewährleistet wird.

2.3 Warum werden die Sprachbeobachtungsbögen (SISMIK, SELDAK, LISEB, SELSA) derzeit überarbeitet?

Ziel dieser Überarbeitung ist eine Zusammenführung der einzelnen Bögen zu einem Instrument bzw. Beobachtungssystem. Gleichzeitig wird das Fragen- und Skalenformat vereinheitlicht und einige Formulierungen (z. B. Begriffe wie „Migrantenkinder“) überarbeitet. Jedes Beurteilungsinstrument muss in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden, um seine Relevanz, Genauigkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten. Die Entwicklung eines neuen digitalen Sprachbeobachtungsbogens ist eine notwendige Entwicklung im Bereich der frühkindlichen Bildung. Dieses neue Instrument wird sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch für die Kinder mehrere bedeutende Vorteile bieten. Ein digitales Instrument verbessert die Zugänglichkeit und Benutzerfreundlichkeit. Die pädagogischen Fachkräfte sparen bei der Auswertung wertvolle Zeit. Zudem kann ein neues digitales Beobachtungsinstrument regelmäßig aktualisiert werden, damit es auf dem neuesten Stand bleibt. Es wird nur noch einen Bogen geben, der aber z. B. auch an unterschiedliche sprachliche Hintergründe angepasst sein wird.

3.1 Werden bislang (nach dem bereits etablierten Verfahren) alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, auf ihre Sprachkenntnisse hin getestet oder wird nur eine begrenzte/ausgewählte Anzahl an Kindern getestet?

3.2 Falls nur eine begrenzte Anzahl an Kindern getestet wird, nach welchen Kriterien erfolgt derzeit die Auswahl der Kinder?

Die sprachliche Bildung und Förderung ist eine Kernaufgabe einer jeden staatlich geförderten Kindertageseinrichtung. Alle staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen haben daher bereits jetzt die Aufgabe, den Sprachstand aller Kinder in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres zu erheben (§ 5 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 S. 1 Kinderbildungsverordnung (AV-BayKiBiG)). Dazu kommen die vom IFP entwickelten Beobachtungsinstrumente SISMIK und SELDAK zum Einsatz.

Auch Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) sieht schon jetzt eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht und für Kindertageseinrichtungen eine Verpflichtung zur Förderung von Kindern in der deutschen Sprache vor. Damit werden die Kinder verlässlich erreicht, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen. Auswahlkriterien gibt es daher keine.

Anders liegt der Fall bei den Kindern, die nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Diese Kinder werden von der Sprachstandserhebung des § 5 Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 S. 1 AVBayKiBiG bislang nicht erfasst, so dass bei ihnen der Sprachstand derzeit auch nicht erhoben wird. Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

3.3 Wie viele der bislang (anhand des gängigen Testverfahrens) getesteten Kinder erhalten eine Empfehlung, einen Vorkurs Deutsch zu besuchen (bitte Zahlen der letzten 10 Jahre (absolut und prozentual) mit Differenzierung deutschsprachiger Kinder und Kinder nicht-deutscher Muttersprache angeben)?

4.1 Wie viele der Kinder, die eine Empfehlung für den Besuch eines Vorkurses Deutsch erhalten, absolvieren dann auch einen Vorkurs Deutsch; und wie viele Kinder absolvieren trotz Empfehlung keinen Vorkurs Deutsch?

4.2 Was sind die Gründe für den Nichtbesuch eines Vorkurses Deutsch (trotz Empfehlung)?

Entsprechende Daten werden seitens des StMAS nicht erhoben und liegen nicht vor. Die Kindertageseinrichtungen in Bayern sind nicht dazu verpflichtet, die Zahl der Kinder, die eine Empfehlung zum Besuch des Vorkurs *Deutsch 240* erhalten, zu erfassen. Dies wäre im Hinblick auf die Anzahl der Kindertageseinrichtungen in Bayern bürokratisch und verwaltungstechnisch nicht durchführbar.

Dem StMUK liegen im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik zu den von den kooperierenden Grundschulen gemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Vorkurs *Deutsch 240* keine Angaben darüber vor, ob der Teilnahme eine Empfehlung vorausging. Auch zu Kindern, die trotz Empfehlung nicht am Vorkurs *Deutsch 240* teilnahmen, sind dem StMUK keine Daten vorliegend.

4.3 Ist es bislang möglich, dass Kinder freiwillig einen Vorkurs besuchen?

Ja. Der Teilnahme am Vorkurs *Deutsch 240* geht eine Empfehlung dazu voraus. Die Teilnahme ist daher aktuell noch freiwillig.

5.2 Müssen Kinder, die einen Nachweis einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach kein Sprachförderbedarf besteht, vorlegen können, in der Kita irgendeine Testung (im Vorfeld) durchlaufen oder nach welchem Ermessen erfolgt die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung?

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen waren bereits bisher verpflichtet, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres den Sprachstand aller Kinder zu erheben. Hierfür sind die Beobachtungsbögen SISMIK bzw. SELDAK zu verwenden. Künftig ist vorgesehen, dass diese Sprachstandserhebung spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen ist.

Wurde im Rahmen der Sprachstandserhebung anhand der Bögen SISMIK bzw. SELDAK der Kindertageseinrichtung festgestellt, dass ein Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, soll dieses nicht zusätzlich an der

Sprachstandserhebung durch die Grundschule 1,5 Jahre vor der Einschulung teilnehmen müssen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

5.3 Wie wird mit Kindern verfahren, die eine Kindertagespflege oder eine rein private Kita besuchen?

Ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht sind staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen verpflichtet, bei allen Kindern den Sprachstand anhand von Beobachtungsbögen (SISMIK und SELDAK) zu erheben, § 5 Abs. 2 und 3 AVBayKiBiG. Das BayIntG regelt die vorschulische Sprachförderung (vgl. Art 5 BayIntG). Diese Norm betrifft dabei nicht nur die bereits durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtungen, sondern richtet sich an alle Kindertageseinrichtungen. Seit dem 1. August 2017 sind auch die nichtstaatlich geförderten Kindertageseinrichtungen verpflichtet, den Sprachstand der Kinder zu erheben (Art. 5 Abs. 2 BayIntG und Art. 18 Abs. 1. Satz 2 Nr. 2 BayIntG sowie Art. 12 Abs. 2 und 19 Nr. 10 BayKiBiG).

Geplant ist, künftig grundsätzlich bei allen Kindern (also auch bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen), die Sprachstandserhebung im gleichen Zeitraum durch die Grundschule durchzuführen, an der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist (Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayIntG). Hierunter fallen dann auch diejenigen Kinder, die z. B. zuhause, in der Kindertagespflege oder Großtagespflege betreut werden. In diesen Fällen haben bislang die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung durch die Grundschule teilnimmt, Art. 5 Abs. 2 Satz 4 BayIntG.

6.1 Falls Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen weiterhin auch vor Ort in den Kindertageseinrichtungen getestet werden, werden dann jene Kinder, bei denen im Rahmen der Testung ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, zukünftig nochmals von den

zuständigen Grundschulen getestet oder kann auch die Kita jene Kinder zu einem Besuch eines Vorkurses Deutsch verpflichten?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen.

Eine staatlich geförderte Kindertageeinrichtung kann ein Kind nicht zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und zur Teilnahme am Vorkurs *Deutsch 240* verpflichten.

6.2 Welche Dokumentationsnachweise sind in den Kindertageseinrichtungen bzw. in den Grundschulen angedacht?

Wird im Rahmen der Sprachstandserhebung in der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung festgestellt, dass ein Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, soll dieses nicht zusätzlich an der Sprachstandserhebung durch die Grundschule teilnehmen müssen. Hierfür sollen die staatlich geförderten Kindertageseinrichtung eine Erklärung in schriftlicher Form bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres ausstellen.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht künftig die Pflicht zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs *Deutsch 240*. In der Folge müssen Erziehungsberechtigte gegenüber der Grundschule durch eine Bestätigung der Kindertageseinrichtung nachweisen, welche Kindertageseinrichtung das Kind besucht. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss an die Grundschule melden, wenn ein Kind der Besuchs- und Sprachförderpflicht nicht nachkommt. Dies wird künftig eine Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG.

An der Grundschule wird ggf. die schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, aufbewahrt, sofern diese Erklärung von den Erziehungsberechtigten vorgelegt wird. Zudem wird die Sprachstandserhebung einschließlich Ergebnis in den Fällen, in denen die Sprachstandserhebung rd. 1,5 Jahre vor der regulären Einschulung durch-

geführt wird, und – sofern eine solche erfolgt – die Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs *Deutsch 240* an der Sprengelgrundschule dokumentiert.

Die Grundschulen müssen weiterhin in der Lage sein zu überprüfen, ob die Eltern ihrer Verpflichtung nachkommen, dafür zu sorgen, dass ihr Kind bei festgestelltem Bedarf eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs *Deutsch 240* besucht. Aus diesem Grund sollen die Träger von staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen den Eltern zum Zwecke der Vorlage bei der Grundschule eine Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht ausstellen. Aus dieser Bestätigung soll zugleich hervorgehen, dass der Träger der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen hat. Nur bei Kenntnis des Trägers der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht kann dieser entsprechende Verstöße an die Sprengelgrundschule melden. Die Meldung von Verstößen, für die ebenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, soll an der Grundschule ebenfalls dokumentiert werden.

6.3 Wie sollen Datenschutzregelungen geändert werden, um die Datenübermittlung zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule und den weiteren zuständigen Behörden zu ermöglichen?

Eine direkte Datenübermittlung zwischen staatlich geförderter Kindertageseinrichtung und Sprengelgrundschule wird nur bei Meldung von Verstößen gegen die Kindergartenbesuchs- und Sprachförderpflicht erfolgen. Für diese Meldung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Des Weiteren soll eine gesetzliche Grundlage für die Meldung von Verstößen gegen die Kindergartenbesuchs- und Sprachförderpflicht durch die Sprengelgrundschule an die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden geschaffen werden.

7.1 Werden die Sprachstandserhebungen – sofern sie zukünftig an den Kitas und den Grundschulen erfolgen – nach dem gleichen Verfahren und unter Nutzung der gleichen Bögen durchgeführt?

7.2 Falls nein, nach welchen Verfahren werden die Sprachstandserhebungen in Kitas und/oder den Grundschulen dann durchgeführt?

7.3 Welche Sprachbeobachtungsbögen werden künftig verpflichtend sein (bitte mit Angabe der pädagogischen Einschätzung, die dieser Entscheidung zu Grunde liegt)?

Für den Bereich der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung gilt: Die Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen wird nach dem gleichen Verfahren (frühpädagogische Perspektive bzw. Langzeitbeobachtung) unter Nutzung der Sprachbeobachtungsbögen (SISMIK bzw. SELDAK) erfolgen, die auch bisher zum Einsatz kommen. Diese sind auch weiterhin für die Kindertageseinrichtungen verpflichtend anzuwenden bis das neue digitale Beobachtungsinstrument des IFP zur Verfügung steht und flächendeckend zum Einsatz kommen kann.

Ergänzend zur Sprachstandserhebung von Seiten der Kindertageseinrichtungen (Beobachtungsbögen SISMIK bzw. SELDAK) sollen Kinder 1,5 Jahre vor der Einschulung eine verpflichtende Sprachstandserhebung an der zuständigen Sprengelgrundschule absolvieren. Das Gesetzgebungsverfahren lässt eine erstmalige Durchführung dieser verpflichtenden Sprachstandserhebung im März 2025 erwarten. Ziel ist die frühzeitige Feststellung eines Sprachförderbedarfs mit ggf. anschließendem verpflichtenden Besuch einer Kindertageseinrichtung inkl. Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen (*Vorkurs Deutsch 240*).

Derzeit wird ein digitalisiertes und standardisiertes Diagnoseinstrument zur Ermittlung des Sprachstands an der Grundschule entwickelt. Begleitet wird das Vorhaben durch einen wissenschaftlichen Beirat.

8.1 Mit welchem Personal- und Zeitbedarf rechnet die Staatsregierung zur Durchführung der Sprachstandserhebungen an den öffentlichen Grundschulen (und ggf. den Kitas)?

8.2 Nachdem, laut dem derzeitigen Gesetzentwurf, die Staatsregierung mit einem personellen Mehrbedarf an den öffentlichen Grundschulen von 30 Planstellen plant, frage ich, welche Berechnung liegt diesem Mehrbedarf zugrunde?

8.3 Wie hoch beziffert die Staatsregierung den personellen Mehrbedarf in den Kindertageseinrichtungen?

Die Bereitstellung von zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verankerung der Durchführung von Sprachtests an Grundschulen erfolgt auf Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte in Bezug auf den vorhandenen Sprachförderbedarf von Schülerinnen und Schülern sowie einer Kalkulation der für die Durchführung benötigten Zeit.

Der Vorkurs *Deutsch 240* setzt sich aus einem Anteil in der Kindertageseinrichtung und einem schulischen Anteil zusammen. Für beide Anteile gilt, dass es sich hierbei um bereits etablierte Strukturen handelt. Schon jetzt ist für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in Kindertageseinrichtungen ein Vorkurs oder eine gleich geeignete Sprachfördermaßnahme durchzuführen (§ 5 Abs. 2 S. 2 AVBayKiBiG) bzw. die Teilnahme an einem Vorkurs *Deutsch 240* empfohlen (§ 5 Abs. 3 S. 2 AVBayKiBiG). Es wurde daher mit dem Vorkurs *Deutsch 240* bewusst auf bereits bestehende und etablierte Strukturen gesetzt.

Der Anteil des Vorkurses *Deutsch 240* in der Kindertageseinrichtung wird wie auch bislang schon durch das vorhandene pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Von zusätzlichen Personalbedarfen im Bereich der Kindertageseinrichtung wird daher aktuell nicht ausgegangen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Anna Stolz
Staatsministerin